



Ordnung für regionale Zuständigkeit Landesverbände/ Ortsgruppen

Index

- § 1 Begriffsbestimmung und Unterwerfung
- § 2 Namen und Gebietsabgrenzung
- § 3 Zwecke und Aufgaben
- § 4 Mitgliedswesen
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Finanzierung
- § 7 Haftungsfreistellung
- § 8 Durchführungsbestimmungen
- § 9 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Allgemeines

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

In Ausführung des § 2 II, Ziffer 3.2.4 der DCD e.V.- Satzung wird die Organisations-Ordnung aufgestellt.

§ 1 Begriffsbestimmung und Unterwerfung

1. Die Landesverbände und Ortsgruppen sind die regionalen Untergliederungen des DCD e.V. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Mitgliedsvereine.
2. Die Landesverbände, die Ortsgruppen und ihre Mitglieder unterliegen der Satzung des DCD e.V. und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des DCD- Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Sie sind verpflichtet, ihre Satzung und ihre Ordnungen denen des DCD e.V. binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 2 Namen und Gebietsabgrenzung

I. Landesverbände (LV)

- 1.1 Sie tragen den Namen Landesverband ... e. V., Mitglied im DCD e.V.



Dobermann Club Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Regina Scherg
Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

1.2 Die LV sind wie folgt aufgelistet (Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches):

LV 1- Bayern/Thüringen/Sachsen

LV 2- Baden-Württemberg/Saarland/Rheinland-Pfalz

LV 3- Hessen/Nordrhein-Westfalen

LV 4- Niedersachsen-Bremen

LV 5- Schleswig-Holstein/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

LV 6- Berlin-Brandenburg-Sachsen-Anhalt

Von dieser Gebietsabgrenzung kann der DCD- Vorstand nach Anhörung der betreffenden Landesverbände eine abweichende Regelung herbeiführen. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Organisations-Ordnung bestehende Abgrenzung bleibt hiervon unberührt.

1.3 Die Aufnahme eines Landesverbandes kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der LV die Satzungen des DCD e.V. als verbindlich an.

II. Ortsgruppen (OG)

2.1 Sie tragen den Namen Ortsgruppe ...e.V., Mitglied im DCD e.V.

Ist die Ortsgruppe in dem regionalen Bereich eines Landesverbandes ansässig, trägt sie den Namen: Landesverband...e.V., Ortsgruppe...e.V., Mitglied im DCD e.V.

2.2 Die Aufnahme einer Ortsgruppe kann jederzeit erfolgen.

2.3 Die Aufnahme einer Ortsgruppe als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt die Ortsgruppe die Satzungen des DCD e.V. und des zuständigen LV e.V. als verbindlich an.

2.4 Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand nach schriftlicher Stellungnahme des regional zuständigen Landesverbandes.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches wird der antragstellenden OG mitgeteilt.
Eine Begründung der Ablehnung erfolgt durch den Hauptvorstand in Schriftform.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

Den Landesverbänden und Ortsgruppen obliegt die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 2 sowie § 3 der DCD- Satzung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 4 Mitgliedswesen

1. Mitglied eines Landesverbandes können Ortsgruppen sein.

Beantragt eine Ortsgruppe die Mitgliedschaft, so ist die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich.

2. Einzelpersonen können als Einzelmitglied im Landesverband aufgenommen werden.



Dobermann Club Deutschland e.V.

Geschäftsstelle: Regina Scherg
Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die LV und OG haben einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung entsprechen den in § 5 und § 6 der DCD- Satzung niedergelegten Aufgaben.
2. Jedes Landesverbandsmitglied hat eine Stimme. Der Delegierte eines LV ist mit einer Stimme stimmberechtigt für die MV des DCD e.V. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
3. Ortsgruppen erhalten je angefangene 10 Mitglieder je eine Stimme für die MV des Landesverbandes und des DCD e.V. Das Stimmrecht kann auf den LV- Vorsitzenden übertragen werden. (gemeldeter Mitgliederstand am 01.01.dJJ.)

§ 6 Finanzierung

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben können die Landesverbände und Ortsgruppen von ihren Mitgliederbeiträgen erheben.

§ 7 Haftungsfreistellung

Der DCD e.V. haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Landesverbände und der Ortsgruppen.

§ 8 Durchführungsbestimmungen

Der DCD- Vorstand ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Organisationsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von Durchführungsbestimmungen sind die Landesverbände und Ortsgruppen anzuhören.

§ 9 Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit dem DCD e.V. ist der Rechtssitz Apolda.
2. Die Organisations-Ordnung wurde durch den Hauptvorstand beschlossen. Sie tritt ab Januar 2023 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!